

**Regelung zum Betrieb einer Video-Überwachungsanlage  
im Görge-Bau der TU Dresden vom Dezember 2018**

**1. Verantwortlicher i.S.v. Art. 4 Nr.7 DSGVO und zuständig für den technischen Betrieb  
i.S.v. Art. 32 DSGVO**

Verantwortlich für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage nach Maßgabe der Bestimmungen zum Datenschutz und der vorgenannten Regelungen ist die Kustodie der TU Dresden. Zuständig für den ordnungsgemäßen, technischen Betrieb ist das Dezernat Liegenschaften, Technik und Sicherheit der TU Dresden. Der Datenschutzbeauftragte der TU Dresden ist verantwortlich für die Überwachung der Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Videoüberwachungsanlage stehen. Der IT-Sicherheitsbeauftragte ist verantwortlich für die Überwachung der Einhaltung der Regelungen nach Art. 32 DSGVO (Sicherheit der Verarbeitung)

Kustodie der TU Dresden	Dezernat 4 - Liegenschaften, Technik und Sicherheit
Direktorin	Dezernent Herr Dr. Gürtler
Frau Vincenz, M.A.	Tel. +49 351 463-36007
Tel.: +49 351 463-32180	Fax +49 351 463-37179
Fax: +49 351 463-37229	dezernat4@tu-dresden.de
kustodie@tu-dresden.de	
Datenschutzbeauftragter der TU Dresden	IT-Sicherheitsbeauftragter der TU Dresden
Herr Herber	Herr Syckor
Tel.: +49 (0) 351 463 32839	Tel.: +49 (0) 351 463 32839
Fax: +49 (0351) 463 39718	Fax: +49 (0351) 463 39718
E-Mail: informationssicherheit@tu-dresden.de	E-Mail: informationssicherheit@tu-dresden.de

**2. Zweck, Geltungsbereich und Rechtsgrundlage**

Die installierte Anlagentechnik dient ausschließlich dem Schutz der Ausstellungsgegenstände in der Altana-Galerie der TU Dresden und erfolgt gemäß § 13 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz (SächsDSDG).

**3. Angaben zur Anlagentechnik**

Die insgesamt 16 Kameras sind in den Gängen EG und 1. OG des Görge-Bau installiert (Anlage: Kamera-Standorte). Die Aufzeichnung der Kamerabilder erfolgt mittels Videorekorder, der in einem verschließbaren Verteilerschrank installiert ist. Zutritt zur Anlagentechnik haben nur der Verantwortliche und der technische Betreiber sowie der Wachdienst der TU Dresden.

**4. Information für Gebäudebenutzer und Ausstellungsbesucher**

Das Vorhandensein einer Video-Überwachungsanlage im öffentlichen Bereich des Görge-Baus ist durch entsprechende Hinweise anzuzeigen. Die Standorte sind im Gebäudegrundriss gekennzeichnet.

#### **5. Datenschutz- und datenrechtliche Festlegung zum Anlagenbetrieb**

Die Anlage befindet sich in einem ständigen Betrieb. Die Aufnahmen werden maximal sieben Tage gespeichert und dann automatisch überschrieben. Innerhalb dieses Zeitraums und vor Löschung der Daten erfolgt eine Überprüfung der Ausstellungsbereiche auf Vollständigkeit und Zustand durch die Kustodie. Die Bereiche werden mit der neuen Monitoring-Anlage in der Technischen Leitzentrale dauerhaft überwacht. Im Bedarfsfall kann zum permanenten Monitoring (Fernüberwachung in der TLZ) eine zusätzliche Bestreifung durch den Sicherheitsdienst veranlasst werden.

Eine Auswertung und/oder Einsichtnahme in das aufgezeichnete Bildmaterial erfolgt ausschließlich zum Zweck der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten die im unmittelbaren Zusammenhang mit den Ausstellungsgegenständen stehen. Voraussetzung für die Einsichtnahme und/oder Auswertung ist eine Anzeige gem. RS D2/9/05 (Polizeiliche Anzeige von Schadensfällen) bei der zuständigen Polizeibehörde. Erfolgt eine Anzeige, können die Videoaufzeichnungen des betroffenen Zeitraums separat gespeichert und der Polizeibehörde zu Zwecken der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten übermittelt werden. Eine Auswertung in eigener Verantwortung ist unzulässig und findet nicht statt. Verantwortlich für die Entscheidung ob eine Anzeige erstattet wird, ist alleinig die Kustodie. Die Entscheidung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen. Soll eine Anzeige erfolgen, ist der Datenschutzbeauftragte der TU Dresden vorab und unverzüglich zu informieren.

Bei Verträgen mit Dritten, die Bedienhandlungen an der Video- Überwachungsanlage vornehmen, ist sicherzustellen, dass die Bestimmungen dieser Regelungen nicht verletzt werden.

#### **6. Einhaltung der Festlegungen**

Der Personalrat und der Datenschutzbeauftragte haben das Recht, die Einhaltung der o.g. Festlegungen jederzeit und in jeder ihnen geeignet erscheinenden Weise unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu prüfen.

#### **7. Zustimmung des Datenschutzbeauftragten und des Personalrates zum Betreiben der Videoüberwachung**

Es gilt die Dienstvereinbarung im Zusammenhang mit der Zustimmung des Personalrates die 2003 erteilt wurde. Veränderungen und Erweiterungen sind gegenüber dem Personalrat und dem Datenschutzbeauftragten anzeigepflichtig. Über die Zustimmung zum Betrieb wird dann erneut entschieden.

Dem Personalrat und dem Datenschutzbeauftragten nicht angezeigte Veränderungen des derzeitigen Ausstattungsumfanges und der Betriebsführung der Anlagentechnik führen zwangsweise zum Wegfall der Zustimmung zum Betrieb.